
S 30 R 1083/10

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Befreiung Erstreckung Rechtsanwalt Repetitor Versicherungspflicht
Leitsätze	<p>1. Eine selbstständige Tätigkeit als juristischer Repetitor ist nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI versicherungspflichtig, auch wenn im Hauptberuf als Rechtsanwalt keine Versicherungspflicht besteht.</p> <p>2. Die Befreiung eines dem Grunde nach versicherungspflichtigen Rechtsanwalts (hier aufgrund des Bezugs von Existenzgründungszuschuss nach § 421 SGB III a.F.) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erstreckt sich nicht auf eine Nebentätigkeit als juristischer Repetitor.</p> <p>3. Eine Erstreckung der Befreiung nach § 6 Abs. 5 SGB VI ist nicht möglich, wenn die Nebentätigkeit im Zeitpunkt der Entscheidung über die Befreiung bereits seit über einem Jahr und zukunfts offen weiterhin ausgeübt wird.</p> <p>4. Die Unsicherheit, ob in der Nebentätigkeit als Repetitor jeweils Nachfolgekurse zustande kommen, führt nicht dazu, dass es sich um eine ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzte Tätigkeit handelt.</p>
Normenkette	SGB VI § 2 SGB VI § 6
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 30 R 1083/10
Datum	26.01.2012

2. Instanz

Aktenzeichen L 13 R 508/12
Datum 20.04.2021

3. Instanz

Datum -

Â

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 26. Januar 2012 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die Befreiung des KlÃ¤gers von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r eine neben seiner selbststÃ¤ndigen AnwaltstÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als juristischer Repetitor vom 19.03.2008 bis 26.01.2011 nach [Â§ 6](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI).

Der 1973 geborene KlÃ¤ger war nach dem Abschluss seines Studiums und dem Zweiten Juristischen Staatsexamen zunÃ¤chst arbeitslos, bezog bis zum 31.10.2005 Arbeitslosengeld und machte sich ab 01.11.2005 mit Hilfe eines ExistenzgrÃ¼ndungszuschusses der Agentur fÃ¼r Arbeit MÃ¼nchen selbststÃ¤ndig als Rechtsanwalt bei gleichzeitiger Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung und der Rechtsanwaltskammer. Am 07.11.2005 beantragte er bei der Beklagten die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, die mit zwei Bescheiden vom 09.03.2006 erteilt wurde. FÃ¼r die Zeit ab 12.10.2005 (Beginn der Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer und -versorgung) erfolgte eine Befreiung als arbeitsloser Rechtsanwalt. FÃ¼r die Zeit ab 01.11.2005 befreite die Beklagte den KlÃ¤ger fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit als Rechtsanwalt bei [Â§ 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI](#). Der Bescheid enthÃ¤lt dazu u.a. folgende Hinweise:
Die Befreiung gilt fÃ¼r die oben genannte BeschÃ¤ftigung/TÃ¤tigkeit, solange hierfÃ¼r eine Pflichtmitgliedschaft in der berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung unter Beibehaltung der Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer besteht und solange Versorgungsabgaben bzw. BeitrÃ¤ge in gleicher HÃ¶he geleistet werden, wie ohne die Befreiung zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wÃ¤ren. Die anliegende Stellen- und Funktionsbeschreibung ist Bestandteil dieses Bescheides. Sie sind verpflichtet, uns einen Wechsel des Aufgabenfeldes bei Ihrem Arbeitgeber oder einen Wechsel des

Arbeitgebers sowie im Falle einer bestehenden Arbeitslosigkeit die Aufnahme einer Beschäftigung/Tätigkeit unverzüglich mitzuteilen.â

Unter Bezugnahme auf die erteilte Befreiung stellte die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Oberbayern mit Bescheid vom 31.03.2006 fest, dass die Voraussetzungen für den Eintritt der Versicherungspflicht bei Bezug des Existenzgründungszuschusses nicht erfüllt seien. Der Bescheid enthält einen Hinweis dahingehend, dass sich die Befreiung nur auf die gefürderte Tätigkeit als Rechtsanwalt bezieht.

Am 23.05.2007 beantragte der Kläger die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für eine seit 06.03.2007 neben der Rechtsanwaltstätigkeit ausgeübte Tätigkeit als Dozent. Er bereite als freier Mitarbeiter eines juristischen Repetitoriums im Umfang von etwa vier bis neun Wochenstunden Studenten auf das Erste Staatsexamen vor. Das Entgelt betrage derzeit 400 € monatlich zusätzlich einer Umsatzbeteiligung, die aber bisher aufgrund der Teilnehmerzahl noch nicht zur Auszahlung gekommen sei. Ab Oktober 2007 sei mit einer Erhöhung und höheren Einkünften zu rechnen. Die Beklagte erließ daraufhin am 16.08.2007 einen weiteren Bescheid, mit dem festgestellt wurde, dass nach [Â§ 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI](#) selbständige Lehrer, Erzieher und Pflegepersonen versicherungspflichtig sind, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigten. Im Falle des Klägers bestehe ab dem 06.03.2007 Versicherungsfreiheit nach [Â§ 5 Abs. 2 SGB VI](#), weil nur eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausgeübt werde. Mit seinem Widerspruch trug der Kläger vor, seine Lehrtätigkeit stehe in engem Zusammenhang mit seiner Anwaltstätigkeit, die vom Auftraggeber auch als Eignungsvoraussetzung verlangt werde. Auch würden der Inhalt des zu vermittelnden Wissens und die Gestaltung des Unterrichts maßgeblich durch die Anwaltstätigkeit geprägt. Am 17.06.2008 teilte er mit, dass er seit 19.03.2008 aus der Lehrtätigkeit monatlich 800 € Einkünfte erziele. Er beantrage, die Einkünfte aus dieser Nebentätigkeit in die berufsständische Versorgung einzubeziehen und beantrage insoweit Freistellung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Widerspruch gegen den Bescheid vom 16.08.2007 wurde zurückgenommen.

Mit dem streitigen Bescheid vom 16.02.2009 lehnte die Beklagte die Befreiung des Klägers von der Versicherungspflicht nach [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) ab. Die Befreiung werde nicht personen-, sondern tätigkeitsbezogen geprägt und ausgesprochen. Im Widerspruchsverfahren trug der Kläger vor, seine Lehrtätigkeit sei genauso eng mit dem Anwaltsberuf verbunden wie bei der Referendarausbildung. Hilfsweise beantrage er eine Befristung der Versicherungspflicht im Voraus auf 15 Monate und eine Befreiung nach [Â§ 6 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) für die ersten drei Jahre von 01.11.2005 bis 31.10.2008, da er nur für einen Auftraggeber tätig werde und es nie klar sei, ob Folgekurse zustande kommen würden, weil dies von der Teilnehmerzahl abhängige. Dazu legte er eine Bescheinigung von Rechtsanwalt H, Betreiber des Repetitoriums H & W vom 22.06.2009 vor, in der darauf hingewiesen wird, dass die freie Mitarbeit jeweils auf die Dauer eines Kurses, d.h. im Hauptkurs

Zivilrecht auf 15 Monate und im Nebenfach auf ca. acht Monate beschränkt sei. Es werde bestätigt, dass die Ausübung der Dozententätigkeit eine Anwaltszulassung erfordere. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 23.04.2010 zurück. Die ergangenen Befreiungsbescheide, die sich zuletzt auf den Bezug von Existenzgründungszuschuss bezogen hätten, könnten sich nach Ablauf des Existenzgründungszuschusses gemäß [§ 421 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), der längstens für die Dauer von drei Jahren gezahlt werde, schon formal nicht mehr auf die Dozententätigkeit erstrecken, weil sie danach keine Wirkung mehr entfalten würden. Für eine Tätigkeit als selbstständiger Rechtsanwalt bedürfe es keiner Befreiung. Andernfalls würde man für beliebige berufsfremde Nebentätigkeiten ein eigenständiges Befreiungsrecht kreieren, die dann allein durch die Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk der Sozialversicherungspflicht entzogen würden. Die Tätigkeit als Dozent sei auch nicht befristet, sondern im Wesentlichen auf Dauer angelegt und werde weiterhin ausgeübt, derzeit bis Februar 2011. Insoweit wäre eine Befristung nach den Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) auch nicht zulässig.

Mit seiner Klage zum Sozialgericht München hat der Kläger erklärt, die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht sei nicht nachträglich entfallen, weil er weiterhin selbstständiger Rechtsanwalt sei, auch wenn die Befreiungen insoweit ins Leere liefen. Allerdings seien auch die Befreiungsvoraussetzungen weiterhin gegeben. Die Erstreckung der Befreiung auf die Tätigkeit für das Repetitorium H & W ergebe sich daraus, dass es sich um eine berufsspezifische Tätigkeit handle. Diese sei auch im Voraus vertraglich auf die Dauer des jeweiligen Kurses begrenzt. Schließlich seien die Einkünfte des Klägers in der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung beitragspflichtig.

Mit Wirkung zum 01.04.2011 hat der Kläger sowohl die Anwalts- als auch die Lehrtätigkeit wegen Übernahme in ein Beamtenverhältnis beim Freistaat Bayern beendet. Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 07.04.2011 hat er erklärt, seine Lehrtätigkeit werde vollständig von der Anwaltsversorgung in die Beitragspflicht und die Versorgungszusage einbezogen. Er hat die Bestätigung der beigeladenen Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 27.07.2011 vorgelegt, wonach er dort vom 12.10.2005 bis 06.04.2011 Pflichtmitglied gewesen sei und Beiträge aus allen Einkünften aus selbstständiger Arbeit entrichtet habe. Bis 31.12.2009 seien dies einkommensbezogene Beiträge aus den Einkünften entsprechend des Einkommenssteuerbescheides für 2005 gewesen, für das Jahr 2010 Einkünfte entsprechend des Einkommenssteuerbescheides 2008 (30.229 €) und für die Zeit bis 30.04.2011 seien ebenfalls anteilige Beiträge entsprechend des Einkommenssteuerbescheides 2008 entrichtet worden.

Mit Urteil vom 26.01.2012 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Bei der Lehrtätigkeit des Klägers handle es sich ihrer Natur nach nicht um eine anwaltliche Tätigkeit, die geeignet sei, eine Befreiung von der Versicherungspflicht zu bewirken. Die Dozententätigkeit des Klägers sei auch nicht von vornherein

befristet. Nach Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung werde eine Beschäftigung auch dann regelmäßig ausgeübt, wenn sie von vornherein auf ständige Wiederholung gerichtet sei und über einen längeren Zeitraum ausgeübt werden solle. Dabei würden sich Unterbrechungen in vielen Berufsfeldern aus der Natur der Sache ergeben, so im Bereich der Landwirtschaft und des Tourismus. Ebenso zwingend ergebe sich vorliegend ein kalendarischer Rhythmus der Tätigkeiten wie die des Klägers im akademischen Umfeld aufgrund von Semesterferien und Prüfungsterminen. Die in vielen Geschäftsfeldern übliche Offenhaltung von Anschlussaufträgen sei nicht mit einer mit Datum fixierten Befristung zu verwechseln. Auch seien den Kläger nicht mehr die Bescheide vom 09.03.2006 über eine Befreiung von der Versicherungspflicht ab 12.10.2005 heranzuziehen, die sich auf eine antragsabhängige Befreiung von der Versicherungspflicht während des im Prinzip Versicherungspflicht auslösenden Bezuges von Sozialleistungen bezogen hätten.

Mit seiner Berufung hat der Kläger eine Verletzung von [Art. 20 Abs. 3](#) Grundgesetz (GG) i.V.m. [§ 31](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) insofern gerügt, als die von der Rechtsprechung herangezogenen ungeschriebenen Merkmale für die Bestimmung einer Anwaltschaft gegen den Grundsatz des Gesetzesvorbehalts verstießen. Hinsichtlich der Befristung dürfe der Kläger nicht benachteiligt werden gegenüber Anwälten, die von vornherein befristete berufsfremde Nebentätigkeiten aufnehmen. Dabei dürfe auch die enge Verknüpfung zum Anwaltsberuf nicht verkannt werden. Die Beiladung des Versorgungswerks sei erforderlich, da bei einem negativen Ausgang die an die Beklagte zu entrichtenden Beiträge vom Versorgungswerk insofern zu erstatten seien, als sie zu einer Erhaltung des Gesamtbeitrags geführt hätten. Der Kläger hat u.a. auf das Urteil des Sozialgerichts Münster vom 23.03.2012 (Az.: [S 4 R 895/10](#)) hingewiesen.

Auf Antrag der Beteiligten ist mit Beschluss vom 13.06.2013 das Ruhen des Verfahrens angeordnet worden.

Mit Schriftsatz vom 08.11.2019 hat die Beklagte das Verfahren wieder aufgerufen. Nach den zwischenzeitlich ergangenen Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 03.04.2014 (Az. [B 5 RE 3/14 R](#), [B 5 RE 9/14 R](#) und [B 5 RE 13/14 R](#)).

Nichts anderes gilt für die streitige selbstständig ausgeübte Tätigkeit als Repetitor. Der Kläger war zwar in dieser Nebentätigkeit nicht abhängig beschäftigt. Es hat sich aber dabei um keine berufsspezifische anwaltliche Tätigkeit gehandelt. Als Rechtsanwalt ist der Kläger gemäß [§ 1](#) Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) unabhängiges Organ der Rechtspflege. Gemäß [§ 3 Abs. 1 BRAO](#) ist er der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Maßgebliches Merkmal der anwaltlichen Tätigkeit ist damit die Beteiligung an der Regelung von Rechtsangelegenheiten. Selbst wenn das Bild des reinen Prozessanwaltes überholt sein sollte und auch die vermittelnde und schlichtende sowie die rechtsgestaltende Tätigkeit zum Berufsbild des Anwaltes gehört, darf der Zusammenhang mit den Rechtsangelegenheiten nicht abgeschnitten werden. Die Tätigkeit des

Klägers für das juristische Repetitorium ist dagegen eine reine Lehrtätigkeit. Selbst wenn die praktischen Erfahrungen als Rechtsanwalt dabei von Nutzen sind oder sogar Einstellungs Voraussetzung waren, so war er in dieser Tätigkeit nicht als Organ der Rechtspflege tätig und nicht mit der Regelung von Rechtsangelegenheiten betraut (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.07.2015 – [L 3 R 442/12](#) –, juris, zur Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Lehrstuhlvertreter). Die Lehrtätigkeit würde für sich allein auch keine Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer und dem berufsständischen Versorgungswerk begründen. Die Pflichtmitgliedschaft des Klägers dort beruht auf seiner Zulassung und Tätigkeit als freiberuflicher Rechtsanwalt.

Die Voraussetzungen des [Â§ 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#), die sich ausdrücklich nur auf den Tatbestand der Versicherungspflicht nach [Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) und nicht auf den des selbstständig tätigen Lehrers ([Â§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#)) beziehen, sind ebenfalls nicht gegeben. Für versicherungspflichtige selbstständig tätige Lehrer gibt es nur unter der Voraussetzung einer Absicherung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen, die vorliegend nicht bestanden hat, eine eigenständige Befreiungsmöglichkeit ([Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI](#)). Andere Vorschriften, nach denen der Kläger im streitigen Zeitraum von der Rentenversicherungspflicht befreit werden könnte, liegen nicht vor.

3.3.

Auch die Voraussetzungen für eine Erstreckung der Befreiung gemäß [Â§ 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI](#) sind nicht erfüllt.

Dabei kommt eine unmittelbare Anwendung nur für die Dauer der erteilten Befreiung, also bis 31.10.2008, in Betracht. Die Erstreckung einer für eine andere Beschäftigung oder Tätigkeit erteilten Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auf eine andere, vorübergehende versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit setzt voraus, dass die ursprünglichen Befreiungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen (BSG, Urteil vom 31.10.2012 – [B 12 R 8/10 R](#) –, SozR 4-2600 Â§ 6 Nr. 8). Für den anschließenden Zeitraum vom 01.11.2008 bis 26.01.2011 fehlt es an einer solchen Befreiung. Für eine analoge Anwendung im Rahmen einer erweiternden Auslegung sieht der Senat keine Grundlage.

Die Voraussetzungen für die Erstreckung der Befreiung sind aber auch im Zeitraum vom 19.03.2008 bis 31.10.2008 nicht erfüllt. Nach [Â§ 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI](#) erstreckt sich die Befreiung in den Fällen des [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) und 2 SGB VI auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanswartschaften gewährleistet. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Regelung in [Â§ 6 Abs. 5 SGB VI](#) sicherstellen, dass eine vorübergehende berufs fremde Tätigkeit nicht zu einem Wechsel des Alterssicherungssystems führt ([BT-Drs. 11/4124](#)). Diese Regelung sollte insbesondere für Zeiten des Wehrdienstes gelten. Mit der Erstreckung wird aber auch den Fällen einer nur vorübergehenden Unterbrechung der bisherigen Tätigkeit und Ausübung einer

(befristeten) sonstigen Beschäftigung oder Tätigkeit Rechnung getragen. Auch in dem vom Sozialgericht München mit Urteil vom 22.05.2019 (Az.: [S 11 R 869/12](#)) entschiedenen Fall, auf das sich der Kläger beruft, hat es sich nach dem Sachverhalt um eine vorübergehend anstelle der bisherigen Tätigkeit ausgeübte Beschäftigung gehandelt. Ob auch neben der Haupttätigkeit ausgeübte (Neben-)Tätigkeiten von der Erstreckungsregelung des [Â§ 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI](#) erfasst werden, hat das BSG im Urteil vom 31.10.2012 (a.a.O.; so auch Ruland in GK-SGB VI, August 2018, Â§ 6 Rn. 243) unter Hinweis auf den Meinungsstreit ausdrücklich offengelassen. Gegen eine Anwendung des [Â§ 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI](#) auf Nebentätigkeiten hat sich insbesondere das LSG Nordrhein-Westfalen im Urteil vom 13.07.2015 (a.a.O.) ausgesprochen, was es vor allem damit begründet hat, dass ein "Wechsel" der Alterssicherungssysteme nur vorliege, wenn ein Alterssicherungssystem verlassen werde und der Eintritt in ein anderes erfolge. In dieser Entscheidung hat das LSG auch das Urteil des Sozialgerichts Münster vom 23.03.2012, auf das sich der Kläger in seiner Berufung bezogen hat, deswegen aufgehoben. Nach Auffassung des LSG Nordrhein-Westfalen liegt ein "Wechsel" der Alterssicherungssysteme nicht vor, wenn zwei unterschiedlichen Alterssicherungssystemen zugehörige Tätigkeiten nebeneinander ausgeübt werden. Für die Möglichkeit einer Erstreckung der Befreiung auch auf Nebentätigkeiten sprechen sich dagegen vor allem Fichte (in Hauck/Noftz, SGB, 08/13, Â§ 6 SGB VI, Rn. 133), aber auch Segebrecht (in Kreikebohm, SGB VI, 5. Auflage, Â§ 6, Rn. 115; beide mit zahlreichen Literaturhinweisen) aus. Danach sollen vor allem der Gesetzeszweck und die Überlegung einer Gleichbehandlung mit versicherungsfreien Personen sowie das Interesse an einem möglichst einheitlichen Sicherungsstatus für eine Erstreckung der Befreiung bei Ausübung einer Nebentätigkeit ebenso wie bei Ausübung einer Tätigkeit während einer Unterbrechung der Hauptbeschäftigung sprechen.

Vorliegend kann allerdings auch für den Zeitraum bis 31.10.2008 dahingestellt bleiben, welcher Auffassung zu folgen ist. Denn in jedem Fall scheitert eine Einbeziehung des Klägers in die Regelung des [Â§ 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI](#) daran, dass es sich um eine ihrer Eigenart oder vertraglich von vornherein befristete Tätigkeit handeln müsste. Insoweit ist keine grundsätzlich andere Beurteilung gerechtfertigt, als bei der Prüfung der Zeitgeringfügigkeit, auch wenn eine konkrete zeitliche Grenze hier nicht genannt wird. Jedenfalls muss absehbar sein, dass die unterbrochene Tätigkeit fortgesetzt wird (Ruland, a.a.O., Rn. 246) bzw. die Nebentätigkeit wieder aufgegeben wird. Nach a. A. darf die andere Tätigkeit nicht zur dauerhaften beruflichen Alternative werden (Segebrecht, a.a.O., Rn. 119) bzw. es muss sichergestellt sein, dass der Betroffene seinem sozialen Erscheinungsbild nach grundsätzlich noch zu dem Personenkreis zählt, der originär nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 versicherungsbefreit ist (Fichte, a.a.O., Rn. 134). Nach Auffassung des erkennenden Senats ist für die Beurteilung der vorübergehenden Ausübung vor allem entscheidend auf deren voraussichtliche Dauer abzustellen. Eine andere Auslegung, die maßgeblich nur auf das Verhältnis der Haupttätigkeit zur Nebentätigkeit abstellt, wäre weder mit dem Wortlaut noch mit dem Sinn und Zweck der Erstreckungsregelung in [Â§ 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI](#) zu vereinen. Denn Sinn und Zweck der Erstreckungsregelung in [Â§ 6 Abs. 5 SGB VI](#) ist die Erstreckung der Befreiung auf vorübergehende berufsfremde

Tätigkeiten oder Beschäftigungen, was vor allem eine zeitliche Komponente beinhaltet. Gegen die Erstreckung der Befreiung auf eine zukunftsoffen vereinbarte Tätigkeit spricht auch der Wortlaut des [Â§ 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI](#), wonach der Versorgungsträger für die „Zeit der Tätigkeit“ den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleisten muss.

Die Frage, ob eine Tätigkeit i.S.d. [Â§ 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI](#) ihrer Eigenart nach oder vertraglich begrenzt ist, stellt dabei eine Prognoseentscheidung dar, die auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens von Versicherungspflicht durch den zuständigen Versorgungsträger gerichtet ist. Sie ist darauf angelegt, durch eine verbindliche Feststellung Rechtsfrieden nicht nur punktuell, sondern dauerhaft für die gesamte Zeit des unverändert fortbestehenden zu beurteilenden Lebenssachverhalts zu schaffen (BSG, Urteil vom 23.04.2015 – [B 5 RE 19/14 R](#) -). Diese Entscheidung ist anhand der bis zur beschleunigten Entscheidung erkennbaren bzw. bekannten Tatsachen zu treffen. Sie beruht auf erhobenen Daten und Fakten und damit auf Erkenntnissen aus der Vergangenheit, auf deren Basis unter Berücksichtigung zu erwartender Veränderungen eine Vorausschau für die Zukunft getroffen wird. Dabei sind alle bei der Prognosestellung für die Beurteilung der künftigen Entwicklung erkennbaren Umstände zu berücksichtigen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind und Einfluss auf die zu beurteilenden Umstände haben. Grundlage der Prognose können daher nur bis zum Abschluss des Verfahrens erkennbare Umstände sein. Spätere Entwicklungen, die bei Beginn des entscheidungserheblichen Zeitraums noch nicht erkennbar waren, können eine Prognose weder bestätigen noch widerlegen (Bayerisches LSG, Urteil vom 29.03.2017 – [L 1 LW 2/14](#) -, nachgehend BSG, Urteil vom 28.03.2019 – [B 10 LW 1/17 R](#) -, [BSGE 128, 1-9](#), SozR 4-5868 Â§ 3 Nr. 4).

Danach war vorliegend im Zeitpunkt der Entscheidung über den Befreiungsantrag, die mit Bescheid vom 16.02.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.04.2010 erfolgt ist, festzustellen, dass der Kläger bereits seit März 2007 als Repetitor tätig war und dies seit März 2008 nicht mehr geringfügig. Eine Beendigung war nicht absehbar und ist auch tatsächlich erst mit der Beendigung der Anwaltschaft erfolgt. Bezogen auf die zu überprüfende Entscheidung hat es sich damit um eine Nebentätigkeit gehandelt, die bereits seit mehreren Jahren neben der im Hauptberuf ausgeübten Anwaltschaft ausgeübt worden ist. Die Nebentätigkeit als Repetitor für fortlaufende Kurse ist auch weiterhin zukunfts offen ausgeübt worden. Bei diesem Sachverhalt kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass es um eine zeitlich begrenzte Tätigkeit gehandelt hat. Auch für eine Korrektur im Widerspruchsverfahren bestand bei fortlaufender Tätigkeit als Repetitor keine Veranlassung.

Auf die weitere Voraussetzung, dass der Versorgungsträger für die Nebentätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet, kommt es danach nicht mehr entscheidend an.

Die Berufung war damit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und folgt dem Ausgang des Verfahrens.

Gründe, die Revision zuzulassen (vgl. [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)), liegen nicht vor.

Erstellt am: 21.12.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024